

Wie steht's mit der Gewerbezahlung?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 29

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sortierung oder besser gesagt Klassifizierung richtet sich in erster Linie nach den Dimensionen (Querschnitt und Länge) und nach der mehr oder weniger Astlosigkeit des Holzes.

Fehler und Krankheiten des Kantholzes sind natürlich identisch mit denjenigen des Rundholzes.

Die Berechnung geschieht ausschließlich per Kubikmeter, mit drei Dezimalen gerechnet; in Ausnahmefällen, speziell bei schwächerem Kantholz, kann der Einheitspreis per laufenden Meter angesetzt werden.

Dieses schwächere Kantholz soll bis zu 120 cm² Stirnfläche gehen.

Bretter.

Die Länge der Schnittwaren soll von 5 zu 5 cm genommen werden; bei sogen. Luxusbölkern kann auch nach spezieller Uebereinkunft arithmetisch genaue Einmessung stattfinden.

Die Breite der Schnittwaren soll genommen werden:

a) Bei einzelnen Stücken von 1 zu 1 cm.

b) Bei ganzen Bäumen von 5 zu 5 cm.

Umfüamte Bretter, einzeln vermessen, werden schmal und breit gemessen in Mittel der Länge, wie der Baum auf Lager liegt.

Ronische Bretter einzeln, wie im Baum, sollen bezüglich der Breite in der Mitte der Länge eingemessen werden.

Ungleich dicke, sogen. verschnittene Bretter, müssen nur nach der Mindeststärke berechnet werden.

Bei schadhafte Brettern, einzeln oder am Baum, ist ein Abzug entweder im Maß oder im Preise gerechtfertigt, was der näheren Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer anheimgestellt wird.

Falzbretter sind in der ganzen Breite zu messen; ist der Falz wechselseitig angebracht, so ist der eine mit 1 cm zuzuschlagen.

Bei Brettern in Nut und Kamm ist für den Kamm 1 cm zuzumessen.

Stichbogen- oder rundbogenartig zugeschnittene Bretter sind jeweils nach der größten Breite zu messen, d. h. in ihrem vollen Ausmaße zu berechnen.

Die Berechnung geschieht per Quadratmeter mit zwei Dezimalen gerechnet und kann in Kubikmeter mit drei Dezimalen umgewandelt werden.

Schlusswort.

Mit diesen Ausführungen glauben wir einen Schritt zur Regelung des Holzhandels getan zu haben und empfehlen wir zum Schlusse unsere Aufstellungen und angenommenen Grundsätze einer weiteren Diskussion.

Zürich/Schaffhausen, den 15. September 1903.

Wie steht's mit der Gewerbezahlung?

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat bekanntlich im Dezember 1902 neuerdings bei den Bundesbehörden die Vornahme einer schweizer. Gewerbezahlung angeregt, nachdem dieselbe im Jahre 1899 mit Rücksicht auf die Unfall- und Krankenversicherung nochmals verschoben worden war. So viel man erfahren konnte, wäre der Bundesrat geneigt, eine solche Gewerbezahlung nun für das Jahr 1905 in Aussicht zu nehmen und den eidgen. Räten einen bezüglichen Antrag für die Dezember-Session vorzulegen.

Während die Frage, ob eine Gewerbezahlung notwendig und nützlich sei, für die zunächst Beteiligten und für alle Diejenigen, welche für unsere gewerblichen Zeitfragen ein richtiges Verständnis bekunden, als spruchreif angesehen werden dürfte, begegnet sie in maßgebenden Kreisen noch vielfachen Bedenken und Vorurteilen. Die

unverkennbaren Schwierigkeiten, mit denen die Annahme und Durchführung einer ersten Gewerbezahlung verbunden sein wird, werden gerne durch ein Vergrößerungsglas betrachtet.

Es war deshalb sehr anerkennenswert, daß die Frage der Vornahme einer Gewerbezahlung auch in der Jahresversammlung der amtlichen Statistiker und der schweizer. statistischen Gesellschaft, welche am 28. und 29. September in Schaffhausen stattgefunden hat, zur öffentlichen Diskussion gebracht wurde. Denn es darf angenommen werden, daß unsere Bundesbehörden den sachkundigen Urteilen der gemeinsam beratenden Berufsstatistiker und Wirtschaftspolitiker vertrauensvolles Gehör schenken werden.

Es waren zwei Referenten bestellt worden: Der Erste (Sekretär Werner Krebs) betrachtete es als seine Aufgabe, vom Standpunkte des Wirtschaftspolitikers (und speziell auch vom Standpunkte des Schweizer. Gewerbevereins, der in dieser Angelegenheit stets die Initiative ergriffen) den Zweck, die Ziele und hauptsächlichsten Programmpunkte der Gewerbezahlung darzulegen — während der zweite Referent (Dr. Hans Anderegg im eidg. statist. Bureau in Bern) sich namentlich über die Methode der Vorarbeiten und Durchführung verbreitete. Wenn beide Referenten die Vornahme einer Gewerbezahlung in nächster Zeit empfahlen, so kamen sie doch in ihren gedruckten Thesen und den mündlichen Referaten zu ganz verschiedenen Schlüssen.

Der erstgenannte Referent hält die nun schon so lange verschobene Gewerbezahlung für dringlich, weil wir in Bund und Kantonen vor großen wirtschaftlichen Reformen stehen, die nur dann zweckmäßig vorbereitet und den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen, den Bedürfnissen der Erwerbenden richtig angepaßt werden können, wenn ihnen eine allgemeine gründliche Erforschung dieser Verhältnisse vorausgeht. Und dies kann nur durch eine Gewerbezahlung erreicht werden, welche möglichst gleichzeitig auf alle produzierenden Erwerbsgruppen — Gewerbe und Handwerk, Fabrik- und Hausindustrie, Handel und Verkehr, Gastgewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau — Anwendung findet.

Zur Begründung dieser Forderung machte der Referent u. a. geltend, daß unsere wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als früher einer raschen Veränderung unterworfen sind und auf das allgemeine Volkswohl eine bedeutsame Wirkung ausüben. Ohne öftere zuverlässige Feststellung dieser Verhältnisse ist eine den wirklichen Bedürfnissen entsprechende Handels- und Gewerbe-gesetzgebung kaum denkbar. Man tappt im Finstern und macht fehlerhafte Gesetze, deren Mängel, sei es schon beim Referendum, sei es bei der Vollziehung erkannt werden.

Woher sollten unsere Gesetzgeber z. B. die Verhältnisse der Industrien und Gewerbe in ihrer großen Mannigfaltigkeit kennen lernen? Etwa durch eigene Anschauung? Die Zahl der Vertreter dieser Erwerbsgruppen ist so klein, daß auf ihren Einfluß allein sich zu stützen nicht opportun erscheint.

Andere Staaten, namentlich England, die nordamerikanische Union, Deutschland, Belgien veranstalten für fast jede wirtschaftliche Reform eine besondere Erhebung. Unser großartig angelegtes Unfall- und Krankenversicherungsgesetz hätte vielleicht auch andere Gestalt und deshalb sympathischere Aufnahme im Volke gefunden, wenn man vorher weiter gehende Untersuchungen als nur die Unfallstatistik vorgenommen hätte.

Aber nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch im Alltagsleben sollte sich jedermann über die wirklichen Verhältnisse des Erwerbslebens beim Statistiker Rat und Auskunft holen können. Wenn z. B. ein

Vater oder Vormund von uns wissen möchte, ob der von seinem Pfllegebefohlenen erwählte Beruf Aussicht auf künftige lohnende Existenz biete, oder wenn ein Kapitalist sein Geld in einer gewerblichen Unternehmung anlegen und die Konkurrenz- und Existenzfähigkeit derselben nach der Zahl und dem Umfang bereits bestehender ähnlicher Unternehmungen beurteilen möchte, so können wir ihm keine positiven Angaben machen, sondern nur Vermutungen aussprechen, weil uns die Ergebnisse einer schweizer. Gewerbebezahlung nicht zur Verfügung stehen.

So gut wie Industrien und Gewerbe sind auch andere Erwerbsgruppen, z. B. Handel und Landwirtschaft wirtschaftlicher Reformen bedürftig und verlangen daher mit gutem Recht eine Gewerbe- oder Betriebsbezahlung. Nur eine umfassende, einheitlich organisierte und systematisch zusammenhängende Zahlung bietet Gewähr, daß wir ein möglichst vollkommenes und treues Spiegelbild unserer Volkswirtschaft erhalten. Wenn es sich jedoch ergeben würde, daß eine gleichzeitige Aufnahme aller Erwerbsgruppen den Erfolg der Erhebungen in Industrien und Gewerben zu beeinträchtigen vermöchte, könnte der Referent auch einer um 1 oder 2 Jahre zu verschiebenden Betriebsbezahlung der Gastgewerbe und Landwirtschaft zustimmen.

Der zweite Referent, Dr. Anderegg, hält dagegen vorläufig nur eine Betriebsbezahlung in der Fabrik- und Hausindustrie und im Handwerk für wünschbar. Falls jedoch den Begehren der andern Erwerbsrichtungen nach einer Betriebsbezahlung auch entsprochen werden müßte, so möchte er eine solche abteilungsweise vornehmen und zuerst die Gewerbe im eigentlichen Sinne zählen.

Diese Vorschläge wurden nun in der Versammlung der Statistiker sehr lebhaft diskutiert. Vor allem aus war man einig darüber, daß der Gewerbebezahlung eine Volksbezahlung, allerdings mit reduziertem Fragebogen, vorausgehen müsse, damit man alle Betriebe, auch die kleinsten in Handwerk und Hausindustrie auffindig machen und ihnen einen besonderen Fragebogen für die Betriebsbezahlung zustellen könne. Diese vorausgehende Volksbezahlung vermehrt allerdings die Kosten, gibt aber allein die Gewähr für ein möglichst voll-

kommenes Ergebnis und ermöglicht die gleichzeitige Zahlung aller in Betracht kommenden Erwerbsgruppen.

In der Erwartung, daß unsere Bundesbehörden die erforderlichen Opfer nicht scheuen werden, um schon die erste schweizer. Gewerbe- und Betriebsbezahlung in einer Weise durchzuführen, daß sie dem ganzen Lande zur Ehre und zum Nutzen gereiche, sprach sich schließlich die Statistiker-Versammlung fast einstimmig dahin aus: Sie erwarte von den Bundesbehörden die endliche Durchführung einer Gewerbebezahlung im Jahre 1905 und sei der Ansicht, es solle dieselbe alle Erwerbszweige des Volkes mit Ausnahme der öffentlichen Verwaltungen und der wissenschaftlichen Berufsarten umfassen und, so weit möglich, auf den gleichen Zeitpunkt angelegt werden. Eine eidgen. Expertenkommission soll beförderlich die nötigen Vorberatungen treffen.

Wir hoffen, daß damit die Gewerbebezahlung um einen guten Schritt vorwärts gediehen sei und daß noch vor Jahreschluß eine günstige Entscheidung getroffen werde!

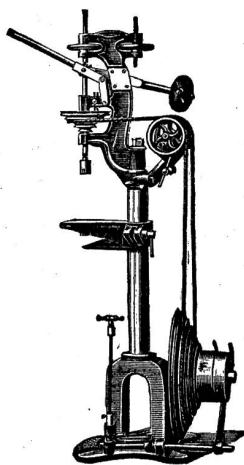
Verschiedenes.

Schulhausbau Arbon. Die Schulgemeinde hat für den Neubau eines Schulhauses an der Nebenstraße einen Platz um Fr. 22,000 gekauft.

Schulhausumbauten im Aargau. Nicht weniger als 14 Gemeinden haben sich zu Um- und Verbesserungsarbeiten an den Schulhäusern entschlossen und hierfür Staatsbeiträge nachgesucht.

Rathausumbau Davos-Platz. Die Langgemeinde beschloß den Ankauf des Metierschen Hauses zum Zwecke der Erweiterung und Verbesserung des Rathauses, dessen großer Saal zu den schönsten Renaissancebauten der Schweiz gezählt wird.

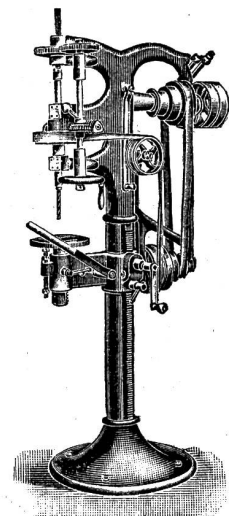
Der beschlossene Rathausumbau Davos wird Fr. 77,000 kosten. Nach den Plänen wird das Rathaus mit dem zu erstellenden Turm und der nahen Kirche mit ihrem eigenartigen prächtigen Turm einen harmonischen Gebäudekomplex bilden. Bekanntlich wird ein Teil des Hauses als Restaurant und Hotel verwendet und es soll durch die Umbaute gerade dieser Teil mit andern Hotels konkurrenzfähig gemacht werden.



Spezialität:

**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**

eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.